

# Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

vom 26. November 2003 (Stand am 1. Januar 2019)

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 18 Absatz 3, 19 Absätze 4 und 8, 19e Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absätze 2 und 6 sowie 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2 und 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>2</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),<sup>3</sup>

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Bemessung des Arbeitsbedarfes bei einzelbetrieblichen Massnahmen**

**Art. 1**            Zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte

Die zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) für spezielle Betriebszweige sind in Anhang 1 festgelegt.

**Art. 2**            Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. keine oder kleine Nachfrage nach Pachtland mit entsprechend tiefen Pachtzinsen;
- b. Zunahme des Brachlandes;
- c. Zunahme der Verbuschung und der Waldfläche.

<sup>2</sup> Die genügende Besiedelungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der Matrix in Anhang 2.

AS 2003 5381

<sup>1</sup> SR 913.1

<sup>2</sup> SR 914.11

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6411).

## **2. Abschnitt: Pauschale Ansätze für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen**

### **Art. 3**

Die pauschalen Ansätze der beitragsberechtigten Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen und landwirtschaftlichen Entwässerungen sind in Anhang 3 festgelegt.

## **3. Abschnitt: Pauschale Ansätze für Investitionshilfen**

### **Art. 4** Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche

<sup>1</sup> Befindet sich bei einzelbetrieblichen Massnahmen die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:<sup>4</sup>

- a. der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;
- b. wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Nutzflächen von traditionellen Stufenbetrieben, die mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, können nur in Gebieten mit herkömmlich-traditioneller Stufenwirtschaft berücksichtigt werden.<sup>5</sup>

### **Art. 5<sup>6</sup>** Abstufung der Investitionshilfen und der Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpegebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.

### **Art. 6<sup>7</sup>**

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6201).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3919).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6411).

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des BLW vom 31. Okt. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4417).

**Art. 7** Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. die Gemeinschaft mindestens über einen Arbeitsbedarf an SAK nach Artikel 3 SVV verfügt;
- c.<sup>8</sup> jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb bewirtschaftet, der die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>9</sup> erfüllt;
- d. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht;
- e. bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Buchstabe d das im anrechenbaren Raumprogramm nach Artikel 10 SVV berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern oder Partnerinnen überlassen wird.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Die Überlassung von Land und Produktionsrechten nach Absatz 1 Buchstabe e entfällt, wenn:

- a. die verbleibende Fläche grösser ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. ein neuer Partner oder eine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt; oder
- c. die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.

<sup>2bis</sup> Für gemeinschaftliche Bauten gilt je beteiligter Betrieb die maximale Grundpauschale nach Artikel 19 Absatz 2 SVV, wobei die anrechenbaren Grossvieheinheiten (GVE) und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> Wurde die einzelbetriebliche Unterstützung nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten, so muss bei einem vorzeitigen Austritt eines Partners oder einer Partnerin die Investitionshilfe anteilmässig zurückbezahlt werden.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4531).

<sup>9</sup> SR 910.13

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4417).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4417).

**3a. Abschnitt:**<sup>13</sup>**Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen****Art. 7a** Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Beiträge werden insbesondere gewährt an die Kosten für:

- a. Vorabklärungen rechtlichen, versicherungstechnischen sowie betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Inhalts;
- b. Vorstudien und Variantenvergleiche für gemeinschaftliche Investitionsvorhaben;
- c. die Gründung einer geeigneten Kooperationsform;
- d. die fachliche Begleitung zur Festigung und Optimierung der Gemeinschaft im operativen, strategischen und sozialen Bereich während höchstens zwei Jahren nach der Gründung;
- e. wesentliche Entwicklungsschritte der Gemeinschaft zur Senkung der Produktionskosten.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden gestützt auf eine Projektskizze mit Kostenschätzung gewährt.

**Art. 7b** Zahlungen

<sup>1</sup> Der Kanton kann pro Initiative beim BLW eine Teilzahlung und eine Schlusszahlung anfordern. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung beträgt 10 000 Franken, jedoch höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages.

<sup>2</sup> Mit dem Teil- und Schlusszahlungsgesuch sind die in Rechnung gestellten Kosten nachzuweisen.

<sup>3</sup> Das Schlusszahlungsgesuch ist spätestens drei Jahre nach der Beitragsgewährung einzureichen. Es muss einen Bericht über die Zielerreichung enthalten.

**4. Abschnitt: Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung****Art. 8**

Sofern keine höheren Gestehungskosten ausgewiesen werden, sind die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung nach Anhang 5 massgebend.

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3919).

## **5. Abschnitt: Voraussetzungen für erhöhte Ansätze bei Investitionskrediten**

### **Art. 9** Voraussetzungen für besonders innovative Projekte

Besonders innovative Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Problemlösung ist im betreffenden Gebiet erstmalig (Pilotprojekt).
- b. Das Projekt hat Modellcharakter.
- c. Die Anforderungen der Nachhaltigkeit werden überdurchschnittlich berücksichtigt.

### **Art. 10** Voraussetzungen für schlecht tragbare Projekte

<sup>1</sup> Schlecht tragbare Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Restkosten sind im Vergleich mit ähnlichen Projekten überdurchschnittlich hoch.
- b. Die Restkosten müssen von einer kleinen Anzahl Beteiligter getragen werden.

<sup>2</sup> Bodenverbesserungen gelten dann als schlecht tragbar, wenn die Restkostenbelastung der Landwirtschaft die Richtwerte gemäss Anhang 6 überschreitet.

<sup>3</sup> Die Behebung von Unwetterschäden kann immer als schlecht tragbares Projekt eingestuft werden.

## **6. Abschnitt: Abstufung der Lebenskostenbeiträge**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe bei Beginn der Umschulung oder spätestens sechs Monate danach, so werden während der Umschulungszeit die ungekürzten Lebenskostenbeiträge nach Artikel 24 Absatz 4 SBMV ausgerichtet.

<sup>2</sup> Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe nach Abschluss der Umschulung, jedoch spätestens zwei Jahre danach, so werden während der Umschulungszeit 15 Prozent der ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe zwischen sechs Monaten nach Beginn der Umschulung und dem Umschulungsende, so werden bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe 15 Prozent der Lebenskostenbeiträge ausgerichtet. Ab dem Monat, welcher der Betriebsaufgabe folgt, werden die ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998<sup>14</sup> über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen wird aufgehoben.

### **Art. 13**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>14</sup> [AS 1998 3114, 2000 238, 2001 3545]

## Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)

1. Für die Berechnung des Umfangs an Standardarbeitskräften je Betrieb gelten die Faktoren nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>16</sup>.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 gelten folgende Faktoren:

a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,016 SAK/Normalstoss
b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstoss
c. Kartoffeln	0,039 SAK/ha
d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,323 SAK/ha
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha

3. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.

4. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben h–k wird als Bezugsfläche die Beetfläche (Substratfläche, Anzuchtfläche) beziehungsweise bei dreidimensionalen Substratblöcken, -zylindern oder -behältern deren Standfläche inklusive Zwischenräume (ohne Verkehrsflächen) verwendet. In mehrstöckigen Anlagen, wie Regalen, werden entsprechend die Etagenflächen summiert.

5. Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Ziffer 2 Buchstaben a und b nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4531).

<sup>16</sup> SR 910.91

6. Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.
7. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12*b* der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.
8. Zuschläge nach Ziffer 7 werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Ziffern 1–6 eine Betriebsgrösse von mindestens 0,8 SAK erreicht.
9. Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren nach den Ziffern 1–4 sinngemäss anwendbar.



Anhang 2  
(Art. 2)

**Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung**

Kriterium	Einheit	Kleine Erschweris	Mittlere Erschweris	Hohe Erschweris	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig); Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region: .....					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG <sup>17</sup>						26

Anhang 3<sup>18</sup>  
(Art. 3)

## Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Werkart	technischer Schwierigkeitsgrad	Ansatz in Franken pro km
Weg	gering	25 000
Weg	mässig	40 000
Weg	gross	50 000
Entwässerung		4 000

Bei Wegen gilt im Normalfall der Ansatz für geringe technische Schwierigkeiten.

Mässige technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mässig tragfähig (CBR im Mittel <10 %), jedoch überwiegend stabil;
- Gelände geneigt (im Mittel >20 %);
- Untergrund feucht, mehrheitlich Sickerung nötig; Entwässerung über Schulter nur beschränkt möglich;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nicht in Wegnähe vorhanden.

Grosse technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mit geringer Tragfähigkeit (CBR im Mittel <5 %);
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- Gelände steil (im Mittel >40 %);
- Untergrund vernässt, durchgehende Sickerungen nötig; Entwässerung über die Schulter nicht möglich, sichere Ableitungen in Vorfluter zwingend;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nur ausserhalb der Region vorhanden, deshalb hohe Transportkosten.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

Anhang 4<sup>19</sup>  
(Art. 5)

## Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

### I. Investitionskredite für die Starthilfe

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
0,60–0,99	100 000
1,00–1,24	110 000
1,25–1,49	120 000
1,50–1,74	130 000
1,75–1,99	140 000
2,00–2,24	150 000
2,25–2,49	160 000
2,50–2,74	170 000
2,75–2,99	180 000
3,00–3,24	190 000
3,25–3,49	200 000
3,50–3,74	210 000
3,75–3,99	220 000
4,00–4,24	230 000
4,25–4,49	240 000
4,50–4,74	250 000
4,75–4,99	260 000
≥5,00	270 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>20</sup> sowie nach Anhang 1 berechnet.

Eine Starthilfe unter 1,0 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007 (AS **2007** 6201). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 2 der V des BLW vom 25. Mai 2011 (AS **2011** 2391), Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 23. Okt. 2013 (AS **2013** 3919), vom 28. Okt. 2015 (AS **2015** 4531), Ziff. II der V des BLW vom 18. Okt. 2017 (AS **2017** 6411) und vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4417).

<sup>20</sup> SR **910.91**

## II. Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Betriebsleiterwohnung	160 000
Altenteil	120 000

Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

Bei Sanierungen von Wohnungen beträgt die Pauschale maximal 50 Prozent der Baukosten gemäss Offerten, jedoch höchstens die Pauschale für Neubauten.

Werden Wohnungen in Etappen saniert, so darf der gesamte Investitionskredit für Wohnungen (Saldo aus früheren Sanierungen und neuer Investitionskredit) die maximale Pauschale je Betrieb gemäss Tabelle nicht übersteigen.

## III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

### 1. Beiträge

Element (Neu- und Umbau)	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Sockelbetrag	Fall	7 500	10 000
Stall	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	22,50	30,00
Remise	m <sup>2</sup>	25,00	35,00

### 2. Investitionskredite

Element (Neu- und Umbau)	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Stall	GVE	6 000	4 000	4 000
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	90	50	50
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	110	75	75
Remise	m <sup>2</sup>	190	115	115

### 3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb und je GVE nach den Artikeln 19 Absatz 2 und 46 Absatz 2 Buchstabe a SVV.
- b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.
- c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.
- e. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

### IV. Investitionshilfen für Alpgebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240

### Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.

- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.

## V. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

### Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber	GVE	5600	6600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	2700	3200
Legehennen	GVE	4050	4800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	4800	5700

## VI. Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

### 1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme	Bundesbeitrag in Franken
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120
Erhöhte Fressstände pro GVE	70

Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.

### 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln

Massnahme	Bundesbeitrag in Prozent
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprüngeräten	25

Die Erfüllung der technischen Anforderungen muss durch die kantonale Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz geprüft werden.

Die beitragsberechtigten Kosten werden gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot festgelegt.

## Rückerstattung bei der gewinnbringenden Veräusserung

### Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude (Neubauten), welche mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten abzüglich Beitrag von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude (Umbauten), welche teilweise mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten, abzüglich Beitrag von Bund und Kanton (im Maximum jedoch den Wert für einen entsprechenden Neubau)
Nichtlandwirtschaftliche Gebäude	Steuerwert (analog der Berechnung des bereinigten Vermögens gemäss Artikel 7 SVV)

Für ganze landwirtschaftliche Gewerbe gilt der zweieinhalbfache Ertragswert.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3919).

*Anhang 6*  
(Art. 10)

## Schlecht tragbare Projekte bei Bodenverbesserungen

### Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte.
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, welche der Dimensionierung zu Grunde liegt.